



## Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 ARegV

wegen Festlegung über die Datenerhebung zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom nach den §§ 19 und 20 ARegV

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch die Vorsitzende XXX,

den Beisitzer XXX

und den Beisitzer XXX

am xx.02.2016 beschlossen:

1. Allen Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen im Sinne des § 3 Nr. 3 EnWG, die kein geschlossenes Verteilernetz nach § 110 EnWG betreiben und für die zweite Regulierungsperiode keine Genehmigung zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 Abs. 1 ARegV erhalten haben, wird aufgegeben die zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit erforderlichen Daten bis spätestens zum 15.04.2016 elektronisch an die Bundesnetzagentur zu übermitteln. Dies umfasst die Kennzahlen zu den Versorgungsunterbrechungen sowie zusätzliche Daten zur Bestimmung der Referenzwerte und der Bestimmung der monetären Auswirkung (Bonus/Malus) auf die individuelle Erlösbergrenze. Dabei sind die Daten in dem Umfang, in der Struktur und mit dem Inhalt, wie sie in der Anlage 1 vorgegeben sind, unter Berücksichtigung der darin enthaltenen Datendefinitionen zu übermitteln.

(Die Anlage 1 ist abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Beschlusskammern“ → „Beschlusskammer 8“ → „Allgemeinfestlegungen“)

2. Die Erfassung und Übermittlung der Daten haben die unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber nach Maßgabe der nachfolgenden Vorgaben durchzuführen:
- a) Der Erhebungsbogen ist ausschließlich elektronisch unter Nutzung der aktuellen Version der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLSX-Datei vollständig und richtig ausgefüllt zu übermitteln. Beim Ausfüllen der XLSX-Datei darf keine Veränderung an der Struktur vorgenommen werden. (Die XLSX-Datei ist abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Beschlusskammern“ → „Beschlusskammer 8“ → „Allgemeinfestlegungen“.)
  - b) Den Datensätzen des Erhebungsbogens sind die im Erhebungsbogen aufgeführten Datendefinitionen zugrunde zu legen.
  - c) Maßgeblich zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit sind die Daten zum 31.12.2013, 31.12.2014 und zum 31.12.2015.
  - d) Für die elektronische Übermittlung des Erhebungsbogens haben die Netzbetreiber das über die Internetseite <http://www.bundesnetzagentur.de> erreichbare Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur zu nutzen. (Das Energiedaten-Portal ist direkt zugänglich unter der Adresse: <https://app.bundesnetzagentur.de/Energie>). Sämtliche Dokumente müssen vor der Übertragung im Energiedaten-Portal mit dem im Internet bereitgestellten Verschlüsselungsprogramm (zu finden auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Elektrizität und Gas“ → „Unternehmen/Institutionen“ → „Datenaustausch und Monitoring“ → „Energiedatenportal“) verschlüsselt werden.
3. Diese Festlegung wird mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur und der Veröffentlichung auf ihrer Internetseite gemäß § 73 Abs. 1a EnWG wirksam.

## Gründe

### I.

1. Die Bundesnetzagentur hat durch Mitteilung auf ihrer Internetseite am 13.01.2016 und im Amtsblatt 01/2016 vom 13.01.2016 ein Verfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 ARegV und §§ 19 und 20 ARegV zur Festlegung über die Datenerhebung zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom eingeleitet.
2. Die Regulierungsbehörde entscheidet gemäß § 19 Abs. 1 und 2 ARegV über die Ausgestaltung und den Beginn der Anwendung des Qualitätselementes, der bei Elektrizitätsversorgungsnetzen zur zweiten Regulierungsperiode zu erfolgen hat.

Die Festlegung über die zu erhebenden Daten zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom berücksichtigt die Erkenntnisse aus dem „Gutachten zur Konzeptionierung und Ausgestaltung des Qualitäts-Elementes (Q-Element) im Bereich Netzzuverlässigkeit Strom sowie dessen Integration in die Erlösobergrenze“ der CONSENTEC GmbH in Kooperation mit der Forschungsgemeinschaft für Elektrische Anlagen und Stromwirtschaft e.V. und Frontier Economics Limited<sup>1</sup>, welches im Auftrag der Bundesnetzagentur erstellt wurde, sowie Erkenntnisse aus den Qualitätsregulierungsverfahren der ersten und zweiten Regulierungsperiode Strom.

3. Den betroffenen Wirtschaftskreisen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf des Festlegungstextes bis zum 29.01.2016 gegeben. Bis zum Ablauf dieser Frist sind xx Stellungnahmen eingegangen. Diese Stellungnahmen thematisieren im Wesentlichen folgende Aspekte:

#### 3.1 xxx

4. Die Landesregulierungsbehörden sind gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG mit E-Mail vom xx.xx.2016 über die Einleitung des Verfahrens benachrichtigt worden. Am xx.xx.2016 wurde dem Länderausschuss der Festlegungsentwurf übermittelt und Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG gegeben. Dem Bundeskartellamt und den Landesregulierungsbehörde, in deren Bundesland der Sitz des Netzbetreibers belegen ist, wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
5. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### II.

---

<sup>1</sup> Veröffentlicht auf der Internetseite der Bundesnetzagentur: [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)

## 1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur in Bezug auf die Datenerhebung ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG, § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 ARegV in Verbindung mit § 19 Abs. 1 ARegV und § 20 Abs. 4 ARegV. Danach sind die Kennzahlvorgaben unter Heranziehung der Daten von Netzbetreibern aus dem gesamten Bundesgebiet zu ermitteln und die Landesregulierungsbehörden haben das Recht, auf die von der Bundesnetzagentur ermittelten Kennzahlvorgaben zurück zu greifen. Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

## 2. Ermächtigungsgrundlage

Die Festlegung über die Datenerhebung zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom nach den §§ 19 und 20 ARegV erfolgt auf Grundlage der § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 ARegV. Danach kann die Regulierungsbehörde die zur Bestimmung der Erlösobergrenze notwendigen Tatsachen ermitteln und von den Netzbetreibern die notwendigen Daten zur Bestimmung des Qualitätselementes nach § 19 ARegV erheben.

## 3. Adressatenkreis

Das Qualitätselement ist nach Maßgabe des § 20 ARegV unter Heranziehung der Daten von Elektrizitätsverteilernetzbetreibern aus dem gesamten Bundesgebiet zu ermitteln. Gemäß § 24 Abs. 3 ARegV findet das Qualitätselement nach § 19 ARegV auf Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren keine Anwendung. Eine Abfrage von Daten gemäß dieser Festlegung würde die Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren unverhältnismäßig belasten und würde dem Sinn und Zweck der Regelung des § 24 ARegV entgegenstehen. Aus diesem Grund sind von Elektrizitätsverteilernetzbetreibern, die eine Genehmigung zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren für die zweite Regulierungsperiode erhalten haben, keine Daten an die Bundesnetzagentur zu melden. Die übrigen Elektrizitätsverteilernetzbetreiber, die im Regelverfahren in Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörden sind, haben Daten an die Bundesnetzagentur zu übermitteln, da die Bundesnetzagentur nach § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 4 ARegV für diese Netzbetreiber Kennzahlvorgaben zu ermitteln hat. Auf Betreiber geschlossener Verteilernetze sind die Vorgaben der auf Grundlage des § 21a EnWG erlassenen ARegV nach § 110 Abs. 1 EnWG nicht anzuwenden.

## 4. Netzübergänge

Die Daten hinsichtlich der Kennzahlen ASIDI und SAIDI und der Strukturparameter sind für das Netz entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten jeweils zum 31.12 eines Kalenderjahres anzugeben. Die Daten haben somit das jeweils zum 31.12. eines Kalenderjahres vorhandene Netzgebiet abzubilden. Eine Bereinigung der Daten um Netzübergänge erfolgt somit nicht.

Netzübergänge werden dadurch berücksichtigt, dass eine Mittelung der im jeweiligen Kalenderjahr tatsächlich dem Netz zuzuordnenden Kennzahlen ASIDI und SAIDI sowie den Strukturparametern zur Bestimmung des Qualitätselementes erfolgt.

Eine rückwirkende Abbildung des vorhandenen Netzgebiets zum Zeitpunkt der Datenübermittlung entfällt und mindert den Erhebungsaufwand bei den Netzbetreibern. Netzübergänge ab dem 01.01.2016 werden die bestimmten Boni oder Mali bzw. Anteile davon im Wege des Verfahrens nach § 26 ARegV übertragen.

## 5. Zeitpunkt der Datenübermittlung

In der Festlegung wird eine Übermittlung der Daten bis zum 15.04.2016 bestimmt. Die Bestimmung einer entsprechenden Frist zur Datenübermittlung ist erforderlich, um zu dem vorgegebenen Zeitpunkt die Daten aller Elektrizitätsverteilernetzbetreiber zur Verfügung zu haben und anhand dieser Daten die Bestimmung des Qualitätselementes operativ umsetzen zu können.

## 6. Datenumfang

6.1. Der zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom notwendige Datenumfang ergibt sich aus Anlage 1 und berücksichtigt die Erkenntnisse des „Gutachtens zur Konzeptionierung und Ausgestaltung des Qualitäts-Elementes (Q-Element) im Bereich Netzzuverlässigkeit Strom und dessen Integration in die Erlösbergrenze“ der CONSENTEC GmbH in Kooperation mit der Forschungsgemeinschaft für Elektrische Anlagen und Stromwirtschaft e.V. und Frontier Economics Limited<sup>2</sup> sowie Erkenntnisse aus den bisherigen Qualitätsregulierungsverfahren der ersten und zweiten Regulierungsperiode.

6.2. Zulässige Kennzahlen für die Bewertung der Netzzuverlässigkeit sind nach § 20 Abs. 1 ARegV insbesondere die Dauer der Unterbrechung der Energieversorgung, die Häufigkeit der Unterbrechung der Energieversorgung, die Menge der nicht gelieferten Energie und die Höhe der nicht gedeckten Last. Für die Netzzuverlässigkeit werden im Elektrizitätsverteilernetz die Kennzahl SAIDI (System Average Interruption Duration Index) für die Niederspannungsebene und die

---

<sup>2</sup> Veröffentlicht auf der Internetseite der Bundesnetzagentur: [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)

Kennzahl ASIDI (Average System Interruption Duration Index) für die Mittelspannungsebene herangezogen. Die Kennzahlen SAIDI bzw. ASIDI (Nichtverfügbarkeitsindizes) beschreiben allgemein die mittlere kumulierte Dauer von Versorgungsunterbrechungen für einen Kunden in einem definierten Zeitraum.

- 6.3. Die Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit im Elektrizitätsverteilernetz knüpft an die Vorgaben der Allgemeinverfügung nach § 52 S. 5 EnWG vom 22. Februar 2006 (Az.: 605/8135) an und auf die in diesem Zusammenhang zu meldenden Versorgungsunterbrechungsdaten. Die Netzbetreiber haben die Kennzahlen SAIDI und ASIDI unter Beachtung der Regelungen der Allgemeinverfügung nach § 52 S. 5 EnWG vom 22. Februar 2006 (Az.: 605/8135) und der Vorgaben der Anlage 1 an die Bundesnetzagentur zu übermitteln. Weichen die übermittelten Daten von den, in den vergangenen Jahren gemäß § 52 EnWG an die Bundesnetzagentur gemeldeten Daten ab, so sind die Abweichungen zu begründen und gegebenenfalls nachzuweisen.

Nach der Allgemeinverfügung nach § 52 S. 5 EnWG vom 22. Februar 2006 (Az.: 605/8135) werden geplante und ungeplante Versorgungsunterbrechungen, bei denen Letztverbraucher oder Weiterverteiler länger als 3 Minuten unterbrochen sind, erhoben. Eine Erfassung von Versorgungsunterbrechungen kleiner oder gleich 3 Minuten erfolgt nicht.

Die Abfrage der Kennzahlen SAIDI und ASIDI umfasst drei Berichtsjahre, da die SAIDI/ASIDI-Werte zur Dämpfung von Volatilitäten über drei Kalenderjahre gemittelt werden. Heranzuziehen sind die Versorgungsunterbrechungsdaten der Berichtsjahre 2013, 2014 und 2015, insbesondere um eine größtmögliche Aktualität der verwendeten Daten zu gewährleisten.

- 6.4. Gemäß § 20 Abs. 2 ARegV sind bei der Ermittlung der Referenzwerte gebietsstrukturelle Unterschiede zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wurde in den durchgeführten Analysen im Rahmen des „Gutachtens zur Konzeptionierung und Ausgestaltung des Qualitäts-Elementes (Q-Element) im Bereich Netzzuverlässigkeit Strom und dessen Integration in die Erlösobergrenze“ der CONSENTEC GmbH in Kooperation mit der Forschungsgemeinschaft für Elektrische Anlagen und Stromwirtschaft e.V. und Frontier Economics Limited<sup>3</sup> der Strukturparameter Lastdichte identifiziert. Unter der Lastdichte eines Jahres wird in diesem Zusammenhang der Quotient aus der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen [in kW] und der geografischen Fläche [in km<sup>2</sup>] für die Mittelspannung bzw. der versorgten Fläche [in km<sup>2</sup>] für die Niederspannung verstanden.

---

<sup>3</sup> Veröffentlicht auf der Internetseite der Bundesnetzagentur: [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)

Darüber hinaus werden folgende Strukturparameter für die Niederspannung erhoben:

- Stromkreislänge
- Anschlusspunkte

Anhand der zusätzlichen Daten wird überprüft, ob die Verwendung der Lastdichte als alleiniger Strukturparameter noch ausreichend ist bzw. ob andere Parameter besser geeignet sind, gebietsstrukturelle Unterschiede nach § 20 Abs. 2 S.2 ARegV hinreichend abzubilden.

Zur Bestimmung der gebietsstrukturellen Unterschiede sind die Strukturparameter für die Kalenderjahre 2013, 2014 und 2015 an die Bundesnetzagentur zu übermitteln. Die Erhebung der Strukturparameter über drei Kalenderjahre ist geboten, da keine Bereinigung von Netzübergängen erfolgt (vgl Ziffer 4.). Somit ist sichergestellt, dass im jeweiligen Kalenderjahr dem zu betrachtenden Netzgebiet die entsprechenden Strukturparameter zugeordnet sind.

6.5. Die Kennzahlvorgaben sind nach Maßgabe des § 20 ARegV in Zu- oder Abschläge umzusetzen. Dabei ist die Differenz zwischen dem errechneten Referenzwert und der individuellen Kennzahl der entsprechenden Netzebene des Netzbetreibers mit der Anzahl der angeschlossenen Letztverbraucher und mit dem Monetarisierungsfaktor zu multiplizieren.

6.6. Zur Begrenzung der möglicherweise einhergehenden starken Auswirkung auf die Erlösobergrenze, die den Netzbetreibern maximal aus dem Qualitätselement entstehen kann, werden Kappungsgrenzen berücksichtigt. Es wird eine Kappung der Erlösauswirkung von 2 bis 4% der Erlösobergrenze 2015 abzüglich der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten und abzüglich der Kosten für die Netzebene Höchstspannung, die Umspannebene Höchstspannung/Hochspannung, die Netzebene Hochspannung und die Umspannebene Hochspannung/Mittelspannung vorgenommen.

Die Abfrage der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten getrennt nach Kostenstellen ist notwendig, um den Erlösanteil sachgerecht abbilden zu können, der zur Bestimmung der Kappungsgrenzen herangezogen wird.

6.7. Für die Hoch- und Höchstspannungsebene ist zunächst keine Qualitätsregulierung vorgesehen, da die bei der Bundesnetzagentur vorliegende Datengrundlage keine Berechnung belastbarer Zuverlässigkeitskenngrößen für diese Netzebenen zulässt.

6.8. Hinsichtlich der sich nach Maßgabe der vorherigen Ausführungen ergebenden zu übermittelnden Daten wird auf die Anlage 1 verwiesen. Zu übermitteln sind insbesondere:

- Aggregierte Kennzahlen bezüglich der Versorgungsunterbrechungen in der Niederspannungs- und in der Mittelspannungsebene (vgl. 6.2. – 6.3.)
- Zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen der Niederspannungs- und in der Mittelspannungsebene (vgl. 6.4.)
- Geografische Fläche in der Mittelspannungsebene (vgl. 6.4.)
- Versorgte Fläche in der Niederspannungsebene (vg. 6.4.)
- Stromkreislänge in der Niederspannungsebene (vg. 6.4.)
- Anschlusspunkte in der Niederspannungsebene (vg. 6.4.)
- Anzahl der Letztverbraucher der Niederspannungs- und in der Mittelspannungsebene (vgl. 6.5.)
- Erlösbergrenze und die jeweiligen Anteile der einzelnen Netz- und Umspannebenen an der Erlösbergrenze sowie die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile (vgl. 6.6.)

Bei der Abfrage gemäß § 52 EnWG und der Erhebung im Rahmen des Qualitätselementes handelt es sich um keine Doppelerhebung. Im Rahmen der Datenerhebung gemäß § 52 EnWG werden einzelne Daten zu Versorgungsunterbrechungen erhoben, während im Erhebungsbogen zur Qualitätsregulierung lediglich aggregierte Kennzahlen und weitere Struktur- und Erlösdaten abgefragt werden. Zudem liegen der Beschlusskammer auch aus anderen Verfahren nicht alle zur Berechnung der Qualitätselemente notwendigen Daten vor (z.B. Strukturdaten, Erlösbergrenzen etc.).

Diese Datenabfrage dient der vollständigen und richtigen Erfassung von Daten zur Bestimmung des Qualitätselementes und stellt keine Doppelerhebung von Daten dar. Soweit Daten gemäß § 52 EnWG und § 35 EnWG im Verfahren herangezogen werden, dient dies dem Zweck der Datenplausibilisierung.

Darüber hinaus ist der Netzbetreiber in der Verantwortung, für das Verfahren der Qualitätsregulierung die aus seiner Sicht richtigen Daten an die Bundesnetzagentur zu übermitteln.

Die von der Beschlusskammer vorgegebene Datendefinition zur versorgten Fläche stellt auf Flächendefinitionen des Statistischen Bundesamtes (Flächenschlüssel 100, 200, 510, 520, 530 gemäß Destatis-Definition) ab. Dies gewährleistet ein bundeseinheitliches Vorgehen und sichert die Vergleichbarkeit in Bezug auf die versorgte Fläche bei der Bestimmung des Qualitätselementes. Für die Umstellungsphase sind die „Hinweise zur Ermittlung von Flächendaten im Rahmen des Erweiterungsfaktors“ vom 01.10.2014 zu beachten (abrufbar über den Link: [http://www.bundesnetzagentur.de/cln\\_1412/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/Beschlusskammer8/BK8\\_01\\_Aktuelles/BK8\\_Aktuelles\\_node.html](http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1412/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/Beschlusskammer8/BK8_01_Aktuelles/BK8_Aktuelles_node.html)).

Die Definition der geografischen Fläche wird nicht verändert, auch wenn diese in anderen Verfahren und somit zu anderen Zwecken abweichend definiert und erhoben wird.

## 7. Einheitliche Datengrundlage

- 7.1. Die einzelnen Schritte zur Bestimmung des Qualitätselementes erfordern eine Auswertung von unternehmensscharfen Kennzahlen bezüglich ihrer Versorgungsunterbrechungen sowie der zusätzlichen Daten zur Bestimmung der Referenzwerte und der Bestimmung der Auswirkung auf die individuelle Erlösobergrenze. Dafür wird der Aufbau eines einheitlich aktualisierten und über die bisher bei der Bundesnetzagentur vorliegenden Daten hinausgehenden Datenbestandes in dem aus der Anlage 1 ersichtlichen Umfang notwendig.
- 7.2. Die Festlegung für die Datenerhebung zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom nach den §§ 19 und 20 ARegV dient der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs und der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG. Eine belastbare, einheitliche Datengrundlage ist unabdingbare Voraussetzung für die Kennzahlenbildung und Referenzwertbildung im Rahmen der Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom.
- 7.3. Zur Sicherstellung einer hinreichend belastbaren Datengrundlage wird die Bundesnetzagentur außerdem die übermittelten Daten einer netzbetreiberindividuellen Plausibilitätsprüfung unterziehen. Es wird insbesondere die Konsistenz der Daten des übermittelten Datensatzes mit bislang vom Netzbetreiber zu Regulierungszwecken an die Regulierungsbehörden gemeldeten Daten bzw. von Netzbetreibern veröffentlichten Daten überprüft. Weiterhin werden Quervergleiche über alle am Verfahren teilnehmenden Netzbetreiber durchgeführt. Im Rahmen der Datenabfrage und -plausibilisierung sind Netzbetreiber gehalten,

entsprechende Erläuterungen bzw. Nachweise auf Nachfrage der Bundesnetzagentur zu übermitteln.

Wird eine Versorgungsunterbrechung dem Störungsanlass höhere Gewalt zugeordnet, ist dies näher zu erläutern. Hierzu hat die Bundesnetzagentur Hinweise zur Zuordnung von Versorgungsunterbrechungen zum Störungsanlass höhere Gewalt veröffentlicht.

([http://www.bundesnetzagentur.de/cln\\_1412/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen\\_Institutionen/Netzentgelte/Strom/Qualitaetselement/1Regulierungsperiode/1regulierungsperiodenode.html](http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1412/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/Netzentgelte/Strom/Qualitaetselement/1Regulierungsperiode/1regulierungsperiodenode.html)).

Darüber hinaus weist die Bundesnetzagentur den einzelnen Netzbetreiber bereits im Rahmen der Datenerhebung zum Qualitätselement schriftlich auf Unstimmigkeiten hinsichtlich der Zuordnung zum Störungsanlass höhere Gewalt der diesbezüglich übermittelten Daten nach § 52 EnWG der Jahre 2013 und 2014 hin.

Wie bereits im Rahmen der Festlegung der individuellen Qualitätselemente zum 01.01.2014 wird die Beschlusskammer den Netzbetreibern nach der Datenprüfung wiederum Datenquittungen übermitteln.

- 7.4. Die Bereitstellung eines einheitlichen Datenformats ermöglicht die vereinfachte Dateneingabe auf der Grundlage einer nutzerfreundlichen Bedienoberfläche. Dieses Datenformat gewährleistet ferner das Zustandekommen einheitlicher Datensätze im Rahmen der Bestimmung des Qualitätselementes und ist somit eine notwendige Voraussetzung für eine zügige und verlässliche Kennzahlenbildung.
- 7.5. Die Erhebungsbögen sind vollständig und richtig ausgefüllt und ohne Veränderung der Struktur – beispielsweise durch Einfügen oder Streichen von einzelnen Tabellenblättern, Spalten oder Zeilen – über das Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur zu übermitteln. Der Erhebungsbogen stellt ausschließlich einen Eingabebogen dar, welcher schreibgeschützt zur Verfügung gestellt wird. Nur diese Vorgehensweise ermöglicht eine zügige und zuverlässige Datenplausibilitätsprüfung, Kennzahlenbildung und Referenzwertbildung. Die Anordnung, für die Datenübermittlung das von der Bundesnetzagentur bereitgestellte Energiedaten-Portal als Übertragungsweg zu verwenden, ermöglicht angesichts der großen Anzahl der Netzbetreiber einen möglichst fehlerfreien und strukturierten Datenrücklauf. Schriftliche Mitteilungen zur Änderung einzelner Felder des Erhebungsbogens oder die Übersendungen von Teilen oder von aktualisierten neuen Erhebungsbögen per E-Mail oder auf Datenträger erfüllen nicht die notwendigen Mindestvoraussetzungen und können aus technisch-administrativen Gründen nicht berücksichtigt werden. Bei

Verletzung der oben genannten Verpflichtungen stehen der Bundesnetzagentur die Befugnisse nach § 94 EnWG sowie nach § 30 ARegV zur Verfügung.

7.6. Die Festlegung zu Umfang, Zeitpunkt und Form der Datenerhebung ist zur Gewährleistung eines belastbaren, einheitlichen Datenbestandes als Basis für die Ermittlung des Qualitätselementes erforderlich und angemessen. Im Rahmen der Bestimmung des Qualitätselementes werden aus den Kennzahlenwerten die Kennzahlvorgaben (Referenzwerte) als gewichtete Durchschnittswerte unter Berücksichtigung gebietsstruktureller Unterschiede ermittelt. Weicht ein Netzbetreiber hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit von den Kennzahlvorgaben ab, so werden auf seine Erlösbergrenze Zu- oder Abschläge vorgenommen. Die Bedeutung der Kennzahlenermittlung für die nachfolgenden Prozessschritte macht nicht nur eine aussagekräftige, sondern auch eine ihrem Format nach einheitliche Datengrundlage erforderlich. Zur belastbaren und sachgerechten Ermittlung der Kennzahlvorgaben müssen die unternehmensspezifischen Daten in dem in der Festlegung bestimmten Umfang gemeldet werden. Die durch die Vorgaben zu den einheitlichen Datenformaten und Übermittlungswegen entstehende Belastung der Unternehmen erweist sich vor diesem Hintergrund als erforderlich.

7.7. Die Belastung der Unternehmen hat die Bundesnetzagentur auch bei der Bestimmung des Umfangs insofern in ihre Betrachtung einbezogen, als sie den Umfang der Daten auf das Mindestmaß der für die Bestimmung des Qualitätselementes notwendigen Daten beschränkt hat. Vor diesem Hintergrund erweist sich die bei den Unternehmen durch den festgelegten Datenumfang entstehende Belastung als angemessen.

## 8. Bekanntgabe der Entscheidung

Die Festlegung wird mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur und der Veröffentlichung auf ihrer Internetseite wirksam.

Da die Festlegung gegenüber einer Vielzahl betroffener Netzbetreiber erfolgt, nimmt die Beschlusskammer, in Ausübung des ihr nach § 73 Abs.1a S. 1 EnWG zustehenden Ermessens, eine öffentliche Bekanntmachung der Festlegung vor. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Festlegung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden (§ 73 Abs.1a S.2 EnWG). Die Festlegung gilt gemäß § 73 Abs.1a S.3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs.1 EnWG).

Bonn, den xx.xx.2016

Vorsitzende

Beisitzer

Beisitzer

XXX

XXX

XXX